

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH“ (KBG)</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Kamen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Kamener Stadthalle (Bereitstellung und Organisation von Räumen einschl. aller technischen und sonstigen notwendigen Einrichtungsgegenstände, Inventar und Personal zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die im Interesse der Stadt Kamen liegen).</p> <p>2. Die Gesellschaft pachtet zu diesem Zweck die gesamten Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen und sonstigen Einrichtungsgegenstände der Kamener Stadthalle, einschließlich des gesamten Gastronomiebereiches und der sogenannten „Alten Villa“ (Städt. Objekt Rathausplatz 4).</p> <p>3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Kamener Stadthalle sowie die Bereitstellung und Organisation von Räumen, einschl. aller technischen und sonstigen notwendigen Einrichtungsgegenstände, Inventar und Personal zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die im Interesse der Stadt Kamen liegen.</p> <p>2. Die Gesellschaft pachtet die gesamten Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen und sonstigen Einrichtungsgegenstände der Kamener Stadthalle, einschließlich des gesamten Gastronomiebereiches und der sogenannten „Alten Villa“ (Städt. Objekt Rathausplatz 4).</p>

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
4. Die Stadt Kamen kann weitere Aufgaben übertragen.	4. Die Stadt Kamen kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW weitere Aufgaben übertragen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Beginn der Gesellschaft ist der 01.01.1993. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).</p> <p>2. Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Kamen übernommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt 25.564,59 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Kamener Bekanntmachungen, zugleich Amtsblatt der Stadt Kamen, in den Kamener Ortsausgaben der Tageszeitungen „Westfälische Rundschau“, „Hellweger Anzeiger“ und „Ruhr-Nachrichten“.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden daneben im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den „Kamener Bekanntmachungen“, zugleich „Amtsblatt der Stadt Kamen“, im Internet abrufbar auf den Seiten der Stadt Kamen unter www.stadt-kamen.de (Amtsblatt).</p> <p>Die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden daneben im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Geschäftsführung und Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafter-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Geschäftsführung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>versammlung erteilt werden.</p> <p>Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner gesellschaftsvertraglichen Mitglieder.</p>	
<p>§ 7 Gesellschaftsorgane</p>	<p>§ 7 Gesellschaftsorgane</p>
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung.
<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>	<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer/innen (im folgenden „Geschäftsführung“ genannt), die höchstens auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. 2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages. 3. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die Verteilung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung. 4. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder gemeinschaftlich durch ein/e Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristen/Prokuristin vertreten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung. Zur hauptamtlichen Geschäftsführerin oder zum hauptamtlichen Geschäftsführer können eine oder mehrere Personen für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt werden. 3. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die Verteilung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung. 4. Ist nur eine Person für die Geschäftsführung bestellt, vertritt diese die Gesellschaft. Sind mehrere Personen für die Geschäftsführung bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei von ihnen oder gemeinschaftlich durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine Prokuristin oder einen Prokuristen vertreten.

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. 2. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 vom Rat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d´Hondtsches Verfahren) zu bestellende Mitglieder. <p style="margin-left: 40px;">Für jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied wird entsprechend ein stellvertretendes Mitglied bestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bürgermeister und der Kämmerer sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht der Geschäftsführung angehören. <p style="margin-left: 40px;">Der Bürgermeister wird durch den Leiter des Hauptamtes und der Kämmerer durch den Leiter der Kämmerei vertreten.</p> <p style="margin-left: 40px;">Der Rat kann die Vertretung des Bürgermeisters und des Kämmerers im Einzelfall anderweitig regeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsrat (1 Person) der GmbH. 3. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes bezieht sich die Stellvertretung in den Sitzungen des Aufsichtsrates immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung. 4. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen 	<p>§§ 9 bis 11 werden ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend</p>

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>Wahlperiode des Rates der Stadt Kamen.</p> <p>Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlzeit des Rates mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. der Verwaltung.</p> <p>6. Die Wiederentstehung bzw. Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.</p> <p>7. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die in § 9 Ziff. 4 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von den Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>3. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen</p>	<p>§ 10 wird neu gefasst</p>

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>kann schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>6. In dringenden Angelegenheiten können auf Antrag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern, der Gesellschafterversammlung und</p>	

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>der Geschäftsführung zuzuleiten.</p> <p>8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung</p> <p>„Aufsichtsrat der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH“</p> <p>abgegeben.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>10. Zu der ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Gründung der Gesellschaft lädt der Hauptgemeindebeamte ein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s. Hiervon abweichend wird der Erstgeschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat beschließt über den Inhalt der Dienstverträge.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Geschäftsführern.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäfte. Die Geschäftsführung bedarf neben den in diesem Gesellschaftsvertrag bereits vorgesehenen Fällen in folgenden weiteren Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Einführung, Änderung oder Aufhebung von ergänzenden Bestimmungen der Benutzungsordnung der Kamener Stadthalle einschl. der Festsetzung oder</p>	<p>§ 11 wird neu gefasst</p>

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>Änderung der allgemeinen Tarife.</p> <p>b. Wirtschaftsplan sowie notwendige Nachträge.</p> <p>c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000.-- DM überschritten wird.</p> <p>d. Aufnahme von Darlehen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.</p> <p>e. Führung eines Rechtsstreites bei einem Streitwert von über 5.000,-- DM oder von besonderer Bedeutung.</p> <p>f. Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000,-- DM überschritten wird.</p> <p>g. Auftragsvergabe, soweit der Ansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird.</p> <p>h. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Dienstverträge mit Prokuristen.</p> <p>i. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT Vc.</p> <p>j. Bestellung des Abschlussprüfers.</p> <p>k. Erwerb und Veräußerung</p>	

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>von Unternehmen und Beteiligungen.</p> <p>I. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.</p> <p>m. Festsetzung der Entschädigung für Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen</p> <p>4. Der Aufsichtsrat berät die Empfehlungen für die Gesellschafterbeschlüsse.</p>	
<p>§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung</p>
<p>1. Die Gesellschafterversammlung wird von einem oder mehreren vom Rat der Stadt Kamen zu benennenden Vertreter/n wahrgenommen. Der/Die Vertreter kann/können nur nach den Weisungen des Rates Gesellschafterbeschlüsse fassen.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung bestellt den/die Erstgeschäftsführer</p> <p>3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen nach Vorberatung im Aufsichtsrat:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung (nach § 29 GmbHG: Gewinnverwendung und Verlustausgleich), Genehmigung des Lageberichtes.</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.</p>	<p>1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Kamen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestellt werden. Für jedes Mitglied wird entsprechend ein stellvertretendes Mitglied gewählt.</p> <p>2. Die vom Rat bestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. In den Fällen des § 11 Absatz 1 Buchstaben c und d können die Mitglieder nur nach den Weisungen des Rates Gesellschafterbeschlüsse fassen.</p> <p>3. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitglieds bezieht sich die Stellvertretung in den Sitzungen immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung.</p> <p>4. Die Amtszeit der Gesellschafterversammlung ist an die jeweilige Wahlzeit des Rates gebunden. Nach einer Kommunalwahl nimmt die alte Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung wahr.</p> <p>5. Auf Beschluss des Rates hat ein Mitglied der Gesellschafterversammlung sein Amt niederzulegen.</p> <p>6. Vor Ablauf der Wahlzeit des Rates endet das</p>

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>c. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen.</p> <p>d. Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung der Gesellschaft.</p> <p>e. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Gesellschafter oder Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>f. Die Erteilung der Zustimmung nach § 6 (Verfügung über Geschäftsanteile).</p>	<p>Amt eines Mitglieds in der Gesellschafterversammlung mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. der Verwaltung der Stadt Kamen. Scheidet ein vom Rat bestelltes Mitglied aus, entsendet der Rat für die restliche Amtszeit ein anderes Ratsmitglied für die Nachfolge. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Wiederwahl von Mitgliedern zulässig.</p>
<p>§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p>	<p>§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. 2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Rat der Stadt Kamen es verlangt. 3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. 4. Den Vorsitz in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die oder der Vorsitzende sowie zwei Personen für die Stellvertretung werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die in § 9 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheidet eine dieser gewählten Personen während der laufenden Amtszeit aus oder tritt zurück, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. 2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es verlangt wird, von dem Rat der Stadt Kamen oder auf Antrag der Mitglieder einberufen, soweit dies dem Gesetz nicht entgegen steht. Sie soll jedoch mindestens vierteljährlich tagen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung in Einzelfällen eine andere Regelung trifft. 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann elektronisch per E-Mail,

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>Aufsichtsrates.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt hat.</p> <p>7. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung.</p>	<p>fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss gilt als einheitliche Stimmabgabe der Stadt Kamen.</p> <p>6. In dringenden Angelegenheiten können auf Antrag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied unverzüglich diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Geschäftsführung zuzuleiten.</p> <p>8. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH“ abgegeben.</p> <p>9. Die Mitglieder der</p>

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
	<p>Gesellschafterversammlung erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung der Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Beschluss über den Inhalt der Dienstverträge. b. Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung. c. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, Genehmigung des Lageberichtes. d. Entlastung der Geschäftsführung. e. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen. f. Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung der Gesellschaft. g. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführung oder Gesellschafter. h. Die Erteilung der Zustimmung gem. § 6 (Verfügung über Geschäftsanteile). i. Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie notwendiger Nachträge. j. Bestellung der Abschlussprüfer. k. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. l. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
	<p style="text-align: center;">und 292 Abs. 1 AktG.</p> <p>2. Zudem obliegt der Gesellschafterversammlung die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung bedarf neben den in diesem Gesellschaftsvertrag bereits vorgesehenen Fällen in folgenden weiteren Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einführung, Änderung oder Aufhebung von ergänzenden Bestimmungen der Benutzungsordnung der Kamener Stadthalle einschl. der Festsetzung oder Änderung der allgemeinen Tarife. b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro überschritten wird. c. Aufnahme von Darlehen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind. d. Führung eines Rechtsstreites bei einem Streitwert von über 2.500 Euro oder von besonderer Bedeutung. e. Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 2.500 Euro überschritten wird. f. Auftragsvergabe, soweit der Ansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird. g. Bestellung und Abberufung sowie Dienstverträge mit Prokuristinnen oder Prokuristen. h. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab TVÖD-VkA Entgeltgruppe 8. i. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>§ 14 Wirtschaftsgrundsätze</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsgrundsätze</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NW zu führen. 2. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, eine der Wirtschaftsführung zugrundegelegende fünfjährige Finanzplanung, den Erfolgsplan und die Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Stadt Kamen zur Kenntnis zu geben. 3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend, mindestens aber vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu führen. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. 2. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan im Sinne der EigVO NRW auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, eine der Wirtschaftsführung zugrundegelegende fünfjährige Finanzplanung, den Erfolgsplan und die Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Stadt Kamen zur Kenntnis zu geben. 3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend, mindestens aber vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
	<p>§ 13 Verlustübernahme</p>
	<p>Soweit die Deckung von Verlusten nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, verpflichtet sich die Stadt Kamen, einen eventuellen Jahresfehlbetrag in Höhe von maximal des zwanzigfachen des Stammkapitals abzudecken. Voraussetzung ist, dass die Mittel im Haushalt der Stadt Kamen bereit gestellt sind. Hierauf können im laufenden Geschäftsjahr Abschläge geleistet werden, wenn bereits der Wirtschaftsplan einen voraussichtlichen Verlust ausweisen muss.</p>
<p>§ 15 Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte</p>	<p>§ 14 Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, 	

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.</p> <p>2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsge-</p>	<p>2. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>3. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.</p> <p>4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfung der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht ist der Stadt Kamen unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>6. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag der Abschlussprüfung</p>

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG –

Geltende Fassung	Neufassung
<p>setzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Stadt Kamen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.</p> <p>5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW bekanntzumachen.</p>	<p>ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Stadt Kamen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.</p> <p>7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1c GO NRW.</p>
<p>§ 16 Gründungsaufwand</p> <p>Die Stadt trägt den gesamten Gründungsaufwand.</p>	
	<p>§ 15 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</p>
<p>§ 17 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung durch Beschluss des Aufsichtsrates möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p>	<p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p>